

G e s e t z

vom ..... ,

mit dem die Wahlperiode der Mitglieder der Vollversammlung  
der NÖ.Landarbeiterkammer verlängert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Die gemäß § 25 des NÖ.Landarbeiterkammengesetzes, LGBI.  
Nr.49/1950, am 17.Juni 1966 endende Wahlperiode wird bis  
zum 17.November 1966 verlängert.